

SATZUNG des AIKIKAI DEUTSCHLAND - FACHVERBAND FÜR AIKIDO e.V.

(Zuletzt berücksichtigt ist die Änderung durch die JHV vom 04.10.97 in Köln)

§1: Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster/Westfalen unter Nr. 1784 eingetragen. Der Verband hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.

§2: Zweck

Der Verband ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Absicht des Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. ist die Verbreitung des Aikido nach der Methode des Aikido-Gründers Uyeshiba. Der Verband faßt die in Landesverbänden gegliederten Aikido-Trainingsgemeinschaften zusammen. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Verbandszweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Verbandsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden. Parteipolitische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Verbandes nicht erfolgen.

§3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4: Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Der Verband hat als Mitglieder:

- Inhaber eines Aikido-Passes (stimmberechtigte Mitglieder). Ihre Aufnahme erfolgt durch Aufnahmeantrag und Beschluß des Präsidiums. Beschließt das Präsidium die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Aufnahme wird durch die Vergabe eines Aikido-Passes vom Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. bestätigt. Bei Abstimmungen wird das Stimmrecht des Mitglieds vom Vertreter des entsprechenden Landesverbandes wahrgenommen. Jedes Mitglied kann nur je einer Trainingsgemeinschaft zugerechnet werden. Geht die Zugehörigkeit zu einer Trainingsgemeinschaft aus dem Aufnahmeantrag nicht eindeutig hervor, so kann sie vom Präsidium bestimmt werden. Ein Wechsel der Trainingsgemeinschaft ist dem Verband mitzuteilen.
- Mitglieder ohne Aikido-Paß (nicht stimmberechtigt). Ihre Aufnahme erfolgt durch Präsidiumsbeschluß aufgrund der jährlichen Stärkemeldung der Trainingsgemeinschaften.
- Ehrenmitglieder (nicht stimmberechtigt). Sie werden durch das Präsidium ernannt und müssen von der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
- Trainingsgemeinschaften, die nach formlosem Antrag durch Präsidiumsbeschluß aufgenommen und jeweils dem entsprechenden Landesverband zugeordnet werden. Ist eine eindeutige Zuordnung nicht gegeben, entscheidet das Präsidium. Die Trainingsgemeinschaften haben die Zahl ihrer Mitglieder nach Aufforderung an den Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu melden ("Stärkemeldung").
- Landesverbände, die nach formlosem Antrag durch Präsidiumsbeschluß aufgenommen werden. Ihre gewählten Vertreter üben das Stimmrecht ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus ("gewichtete Stimme", festgelegt durch die jährliche Stärkemeldung der zugehörigen Trainingsgemeinschaften) und verfügen zusätzlich über jeweils eine eigene Stimme ("ungegewichtete Stimme").
- assoziierte Verbände ohne Stimmrecht.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Mitteilung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann,
- durch Ausschluß aus dem Verband. Dieser kann nur durch das Präsidium beschlossen werden
 - bei Beitragsrückstand des Mitgliedes,
 - bei grobem Verstoß gegen die Verbandssatzung,
 - bei unehrenhaftem Verhalten des Mitgliedes,
 - bei Schädigung des Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V.

§5: Beiträge

Beitragspflichtig gegenüber dem Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. sind:

- Inhaber eines Aikidopasses, für die vom Verband eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird,
 - Die jährlich gemeldeten Mitglieder einer Trainingsgemeinschaft, die keinen Aikidopaß besitzen. Diese Meldegebühr ist kumulativ zu entrichten. Von dieser kumulativen Meldegebühr sind Trainingsgemeinschaften an Hochschulen und öffentlichen Schulen befreit.
- Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich an den Schatzmeister des Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§6: Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder, die vertreten werden durch die Repräsentanten der Landesverbände,
- das Präsidium.

§7: Die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder

Das Präsidium hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder ist das Präsidium zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§8: Die Hauptversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie ist vom Präsidenten oder dessen Beauftragten einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor schriftlich. In den Hauptversammlungen oder Mitgliederversammlungen, in denen:

- Satzungsänderungen vorgesehen sind,
- Beitragsänderungen vorgesehen sind,
- Beschlüsse bzgl. der internationalen Vertretung des Aikikai Deutschland vorgesehen sind

muß die Versammlung bereits zwölf Wochen vor dem anberaumten Termin einberufen werden, unter Angabe dieser Tagesordnungspunkte. Anträge an die Hauptversammlung sind jeweils eine Woche vor der Einberufung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gewichteten Stimmen der erschienenen Landesverbände und zusätzlich mit Zustimmung mindestens der Hälfte der ungewichteten Stimmen der erschienenen Landesverbände gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der gewichteten Stimmen der erschienenen Landesverbände und zusätzlich eine Zustimmung der Hälfte der ungewichteten Stimmen der erschienenen Landesverbände plus eine erforderlich.

Betrifft eine Satzungsänderung eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§9: Zusammensetzung des Präsidiums

- Der Präsident
 - Der Vizepräsident
 - Ehrenpräsidenten
 - Der Generalsekretär
 - Der Schatzmeister
 - Der Beauftragte des Aikido World Headquarters (Zaidan Hojin Aikikai, Tokio).
- Präsidium im Sinne des §26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident.

§10: Wahl des Präsidiums

Die Präsidiumsmitglieder 1,2,4,5 werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Beauftragte des Aikido World Headquarters (Zaidan Hojin Aikikai) wird einmal von der Hauptversammlung gewählt. Er ist nur mit einer 3/4 - Mehrheit von der Hauptversammlung abzusetzen.

Ein Ehrenpräsident muß mindestens 10 Jahre im Amt des Präsidenten gewesen sein. Im Verband hat er beratende Funktion und kann in Absprache mit dem Präsidium Teilaufgaben ehrenamtlich übernehmen.

§11: Lehre und Prüfung

Das Ausbildungs- und Prüfungswesen wird vom Ausschuß für Lehre und Prüfung gesteuert und überwacht. Der Ausschuß für Lehre und Prüfung besteht aus einem Vorsitzter und höchstens je einem Ausschußmitglied pro Landesverband.

- Der Vorsitzter des Ausschusses ist der gem. §10 der Satzung gewählte Beauftragte vom Zaidan Hojin Aikikai (Honbu Dojo).
- Die übrigen Mitglieder des Ausschusses müssen mindestens den 4.Dan haben und Inhaber einer Prüferlizenz sein (Shidoiin oder Fukushidoiin). Sie werden von den Landesverbänden auf deren Mitgliederversammlungen gewählt und bedürfen der Zustimmung des Ausschuß-Vorsitzers.
- Die Amtsdauer des Vorsitzers des Ausschusses ist unbegrenzt (§10 der Satzung). Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Ausschusses beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- Das Stimmrecht im Ausschuß
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Bei allen Entscheidungen im Ausschuß hat der Vorsitzter das Vetorecht. Macht er davon Gebrauch, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung davon Bericht zu geben und die Sache im Ausschuß nochmals zu behandeln.
- Aufgaben des Ausschusses für Lehre und Prüfung
 - Aus- und Fortbildung der Übungsleiter des Verbandes durch Lehrgänge
 - Aufstellen und Verbessern einer Verfahrensordnung für Prüfungen
 - Vergabe von Prüferlizenzen (Shidoiin- und Fukushidoiin-Titel)
 - Weiterleitung von abgenommenen Danprüfungen über den Vorsitzter an das Aikido World Headquarters (Zaidan Hojin Aikikai) zur Registrierung und Erneuerung.
- Der Ausschuß für Lehre und Prüfung hat den Mitgliedern einen jährlichen Bericht seiner Tätigkeit vorzulegen.

§12: Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt von 2 Rechnungsprüfern jährlich mindestens einen neu. Die Amtszeit beträgt längstens 2 Jahre. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§13: Haftungsausschluß

Der Verband haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Verbandes.

§14: Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Verbandsauflösung den stimmberechtigten Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Verbandes abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.